

Amtsblatt

Landesamt für Umweltschutz
Sachsen-Anhalt
Abteilung 1

Eing.: 15 APR. 1993

Lfd. Nr. 2-112/20
Weiterleitung an Dezernat

11	12	133	
----	----	-----	--

15 APR. 1993

50
Lfd. Nr. Weiterleitung an Abt. 1

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

für den Regierungsbezirk Halle

2. Jahrgang	Halle, den 07. März 1993	Nummer 6
-------------	--------------------------	----------

INHALT

A. Bezirksregierung Halle

1. Verordnungen
2. Rundverfügungen
3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
 - Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Halle, Dezernat 56, Emissions- und Immissionsschutz 61
 - Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Halle, Dezernat 56, Emissions- und Immissionsschutz 62
 - Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Halle, Dezernat 56, Emissions- und Immissionsschutz 63
 - Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Halle, Dezernat 56, Emissions- und Immissionsschutz 63
 - Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Halle, Dezernat 56, Emissions- und Immissionsschutz 65
4. Verwaltungsvorschriften

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

- Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere und Untere Selke" 66
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Saale" im Landkreis Naumburg 70
- Verordnung vom 01.02.1993 des Landratsamtes Zeitz über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Leinewehtal", Landkreis Zeitz 70
- Verordnung vom 01.02.1993 des Landratsamtes Zeitz über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Kuhndorflal", Landkreis Zeitz 75

2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden
4. Verwaltungsgemeinschaften

D. Sonstige Dienststellen

E. Sonstige Mitteilungen

1. Stellenausschreibungen
 - Stellenausschreibung der Bezirksregierung Halle, Dez. 55 78
 - Stellenausschreibung der Bezirksregierung Halle, Dez. 55 79
 - Stellenausschreibung der Bezirksregierung Halle, Dez. 55 79
2. Bürgerinformationen

A. Bezirksregierung Halle

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Halle, Dezernat 56, Emissions- und Immissionsschutz

Die Firma GBS-Gesellschaft für Bau und Sanierung mbH in O-4201 Kötschlitz beantragte die Genehmi-

gung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Mischungen aus Bitumen mit Mineralstoffen für bituminöse Straßenbaustoffe von 120 t/Tag (Nr. 2.15 der Spalte 1 der 4. BImSchV)

am Standort Gemarkung Nessa Flur.: 3

nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen/Anhalt gewonnen oder erlangt oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel, eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Halle in Kraft.

Mock
Landrat

**Verordnung vom 01.02.1993 des Landratsamtes
Zeitz über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Kuhndorfital",
Landkreis Zeitz**

Auf der Grundlage des § 15 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den § 20 und 27 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen/Anhalt v. 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108) erläßt der Landkreis Zeitz als Untere Naturschutzbehörde folgende

**Landschaftsschutzgebietsverordnung
"Kuhndorfital"**

**§ 1
Schutzgebiet**

- (1) Die Landschaft um den "Wilden Bach" wird zum Landschaftsschutzgebiet "Kuhndorfital" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet "Kuhndorfital" hat eine Größe von ca. 477 ha.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 bzw. den entsprechenden Flurkarten festgelegt, in denen das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die gesamten Unterlagen werden bei der Unteren Naturschutzbehörde im LRA Zeitz verwahrt. Abschriften der Karten (1 : 10 000) und der Integrationsregister befinden sich bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen von Zeitz, Droßdorf und Wittgendorf sowie bei dem Landesamt für Umweltschutz Halle, Reideburger-

straße 47-49.

- (3) Die Karten können bei den unter Abs. 2 genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienen folgt, gehören diese nicht zum LSG.
- (5) Das LSG ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1.) Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
- (2.) Sicherung des Biotopverbundes sowie der zahlreichen nach § 39 NatSchG LSA geschützten Biotope im Umfeld des "Wilden Baches".
- (3.) Erhaltung des Artenreichtums in diesem wertvollen Rückzugsraum innerhalb der ausgeräumten Agrarsteppe
- (4.) Sicherung des Landschaftscharakters für die Erholung der Bevölkerung in naturnaher Umgebung

**§ 4
Verbote**

- (1) Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturraum schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen.
- (2) Maßnahmen oder Handlungen, die geeignet sind, im LSG eine der in Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere
 1. bauliche Maßnahmen aller Art, auch solche, die keiner Bauanzeige bedürfen, einschließlich transportabler Bauten, Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie sonstiger gewerblicher Anlagen;
 2. die Errichtung von Grundstückseinfriedungen;
 3. die Errichtung, Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Sport- und Freizeitanlagen und Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
 4. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
 5. die Errichtung von Schienen- und Seilbahnen sowie von Freileitungen und sonstiger Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
 6. Gewässer und Feuchtflächen (z.B. Quellen,

Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe), Bäche oder Gräben zu verändern, zu beseitigen oder neu anzulegen.

7. Flurgehölze aller Art, wie Gehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen zu beseitigen oder zu verändern;
8. Magerrasen, Trockenrasen, Streuobstwiesen sowie Findlinge, Felsen, Erdfalten und Hohlwege zu beseitigen oder zu verändern;
9. Nutzungsartenänderung (z.B. Umwandlung Grünland in Acker, Erstaufforstung);
10. Handlungen, die sich nachteilig auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder auswirken können;
11. Aus- und Umbau von Wegen;
12. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln;
13. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
14. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von Autowracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze sowie jede sonstige Verunreinigung des Geländes;
15. das Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätzen;
16. das Radfahren außerhalb öffentlicher Wege und Straßen;
17. das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen;
18. Lärmen, welches die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt

§ 5

Freistellungen

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung; sofern sie den Charakter des Gebietes nicht verändern;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Errichtung von Wildfütterungen;
4. die Errichtung von Hochsitzen am Waldrand sowie in der freien Landschaft, soweit sie dort durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keinerlei Störung des Landschaftsbildes verursachen;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr oder der Bezeichnung des Gebietes dienen;
6. das Fahren oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art des land- und forstwirtschaftlichen sowie des Anliegerverkehrs; als Anliegerver-

kehr gelten auch notwendige Fahrten oder notwendiges Parken zur Wartung oder Behebung an Versorgungsleitungen;

7. Instandhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen.

§ 6

Befreiung

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

- (1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- (2) die Maßnahmen zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde;
- (3) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 NatSchG LSA verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
2. Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung des typischen Charakters des Landschaftschutzgebietes dienen;

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, begeht nach § 57 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen/Anhalt eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 57 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen/Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen/Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:
 1. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 bauliche Maßnahmen durchführt;
 2. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Grundstückseinfriedungen errichtet;

3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätze, Abfallanlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Flugplätze oder Modellflugplätze errichtet, erweitert oder betreibt;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 u. 4 Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt vornimmt;
 5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 Schienen- und Seilbahnen sowie Freileitungen und sonstige Versorgungs- bzw. Entsorgungsanlagen errichtet;
 6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 Gewässer und Feuchtflächen, Bäche oder Gräben verändert, beseitigt oder neu anlegt;
 7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 Flurgehölze aller Art beseitigt oder verändert;
 8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 Magerrasen, Trockenrasen, Streuobstwiesen sowie Findlinge, Felsen, Erdfalten und Hohlwege beseitigt oder verändert;
 9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 eine Nutzungsartenänderung vornimmt;
 10. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 Handlungen vornimmt, die sich nachteilig auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder auswirken;
 11. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 Wege aus- und umbaut;
 12. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 Plakate, Bild- und Schrifttafeln aufstellt bzw. anbringt;
 13. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 13 außerhalb der dafür zugelassenen Plätze, Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt;
 14. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 14 feste oder flüssige Abfälle einbringt, Autowracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze abstellt sowie das Gelände auf sonstige Art verunreinigt;
 15. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 15 außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze Kraftfahrzeuge aller Art fährt bzw. parkt;
 16. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 16 außerhalb öffentlicher Wege und Straßen Rad fährt;
 17. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 17 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
 18. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 18 Lärm, welcher die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt verursacht.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 57 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen/Anhalt können gemäß § 58 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen/Anhalt Gegenstände, die durch Ordnungswidrigkeit nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sach-

sen/Anhalt gewonnen oder erlangt oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel, eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Halle in Kraft.

Mock
Landrat

E. Sonstige Mitteilungen

Bei der Bezirksregierung Halle ist ab sofort im

**Dezernat 55 - Wasserwirtschaft/Wasserrecht,
Abwasserwirtschaft/Abwasserrecht,
Abfallwirtschaft/Abfallrecht, Altlasten**

die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin

Genehmigungs-/Erlaubnisverfahren bei Abwasseranlagen zu besetzen.

Aufgaben sind insbesondere

- Bearbeitung von Anträgen zum Bau und Betrieb von Abwasseranlagen,
- Bearbeitung von Anträgen zur Einleitung behandelter Abwässer,
- Erarbeitung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Abwasserabgabefestsetzungen, vorzugsweise für kommunale Anlagen.

Erforderlich sind

- Abschluß an einer naturwissenschaftlichen oder technischen Fachhochschule bzw. gleichzustellender Ausbildungsgang,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Umweltbereich (Wasser-/Abwasserrecht, Gewässerschutz) sowie im allgemeinen Verwaltungsrecht,
- Verantwortungsbewußtsein, Belastbarkeit, Engagement und die
- Fähigkeit zur genauen mündlichen und schriftlichen Ausdrucksweise.

Die Vergütung erfolgt gemäß BesGrA 9 BBesO/-VergGr Vb BAT-O.